

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Berliner Landeshaushalt (Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz – BlnStiftFinG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Berliner Landeshaushalt (Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz – Bln-StiftFinG)

§ 1 Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke

(1) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die durch die ihr nahestehende Partei im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt sind. Die Anerkennung ist der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

(2) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke sind von den ihnen jeweils nahestehenden Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig. Sie handeln selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit. Sie wahren die gebotene Distanz zu den jeweils nahestehenden Parteien.

(3) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke sind in der Wahl ihrer Rechtsform frei.

(4) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke unterhalten jeweils eine eigenständige Geschäftsstelle im Land Berlin.

§ 2 Voraussetzungen der Förderung

(1) Förderfähig sind nur politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne des § 1, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Abgeordneten der einer politischen Stiftung oder einem kommunalpolitischen Bildungswerk jeweils nahestehenden Partei müssen in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in das Abgeordnetenhaus eingezogen sein. Ist eine politische Stiftung bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert worden, ist es unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht in Fraktionsstärke im Abgeordnetenhaus vertreten ist.
2. Die nahestehende Partei, die die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk nach § 1 Absatz 1 anerkannt hat, darf nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen sein.
3. Die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk bietet in einer Gesamtschau die Gewähr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für Menschenwürde, Menschenrechte und Demokratie, aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk mit ihrer künftigen Arbeit diese Gewähr nicht bieten, können insbesondere sein:
 - a) dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk oder die nahestehende Partei durch die Berliner Verfassungsschutzbehörde oder Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuft wird;
 - b) die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen;
 - c) Aktivitäten und Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 3 Satz 1 dienlich sein wird; oder
 - d) Dokumente, wie Satzung und Grundsatzbeschlüsse, die diese Gewähr nicht bieten.

(2) Nicht förderfähig sind politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke, wenn die von der jeweiligen Partei auf Bundesebene anerkannte Stiftung gemäß § 2 Absatz 4 und 5 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 383) nicht förderfähig ist.

§ 3 Grundsätze der Förderung

(1) Den nach § 2 förderfähigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken wird auf Antrag ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit im Haushaltsplan des Landes Berlin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln bewilligt, der anhand des Durchschnitts der prozentualen Wahlergebnisse der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten drei Abgeordnetenhauswahlen ermittelt wird. Die Aufteilung des Anteils der zur Verfügung stehenden Mittel auf die politischen Stiftungen und die kommunalpolitischen Bildungswerke wird durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Wurde eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es für die Verteilung der Mittel unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist.

(2) Steht einer Partei mehr als eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk nahe, erhalten diese zusammen höchstens die Fördersumme, die einer Stiftung oder einem Bildungswerk alleine zustehen würde.

(3) Die Förderfähigkeit entfällt spätestens mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres, wenn nicht mehr alle Fördervoraussetzungen nach § 2 erfüllt werden oder diese nicht nachgewiesen werden.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, weil festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen, ist für die betroffene politische Stiftung oder das betroffene kommunalpolitische Bildungswerk eine Förderung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode ausgeschlossen.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes nach §§ 2 und 3 obliegt der für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Sie ist Bewilligungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes. Sie kann ihre Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift auf die Berliner Landeszentrale für politische Bildung übertragen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständige Senatsverwaltung.

§ 5 Transparenz

(1) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke legen einen öffentlichen Jahresbericht vor, der auch die Namen der Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien enthält.

(2) Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, sind mit dem Namen der Spenderin oder des Spenders im Jahresbericht zu veröffentlichen.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Bewilligungsstelle darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Von der Verarbeitung nach Satz 1 erfasst ist insbesondere auch die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten der in Satz 1 genannten Stellen und Erkundigungen durch die in § 4 Absatz 1 genannte Stelle bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin, ob bezüglich geförderter oder antragstellender politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke oder mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Tatsachen bekannt sind, die für Feststellungen nach diesem Gesetz bedeutsam sein können. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Stellen zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Anerkennung bereits geförderter politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke

(1) Als politische Stiftungen nach § 1 Absatz 1 anerkannt gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

1. Bildungswerk Berlin der Heinrich Böll Stiftung e. V. für die nahestehende Partei Bündnis 90/Die Grünen,
2. Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. für die nahestehende Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
3. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit für die nahestehende Partei Freie Demokratische Partei,
4. Helle Panke e. V. - Rosa-Luxemburg-Stiftung Berlin für die nahestehende Partei Die Linke,
5. Institut für soziale Demokratie (August Bebel Institut) für die nahestehende Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands und

6. Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. für die nahestehende Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands.

(2) Als kommunalpolitische Bildungswerke nach § 1 Absatz 1 anerkannt gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

1. Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik e. V. für die nahestehende Partei Bündnis 90/Die Grünen,
2. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit für die nahestehende Partei Freie Demokratische Partei,
3. kommunalpolitisches forum e. V. (berlin) für die nahestehende Partei Die Linke,
4. Institut für soziale Demokratie (August Bebel Institut) für die nahestehende Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands und
5. Kommunalpolitisches Bildungswerk Berlin e. V. für die nahestehende Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

a) Allgemeines

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzierung der Desiderius-Erasmus-Stiftung e. V. vom 22. Februar 2023 (BVerfG, 2 BvE 3/19) ist eine Förderung der politischen Stiftungen und kommunalen Bildungswerke ohne gesetzliche Grundlage nicht mehr möglich. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 22. Februar 2023 fest, dass „Eingriffe in das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, wenn sich die Legitimation zum staatlichen Handeln nicht schon unmittelbar aus der Verfassung ergibt“. Weiterhin führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der „Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung für staatliche Leistungen, die sich erheblich auf die chancengleiche Teilnahme der Parteien am politischen Wettbewerb auswirken, durch den Erlass eines Haushaltsgesetzes nicht genüge getan wird“. Vor dem dargestellten verfassungsrechtlichen Hintergrund setzt die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Förderung der Bildungsarbeit politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke eine gesetzliche Grundlage voraus. Für die staatliche Förderung der politischen Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke durch das Land Berlin wird mit diesem Gesetz die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die kommunalpolitischen Bildungswerke sind zwar im Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht genannt, da auf Bundesebene keine vergleichbaren Einrichtungen existieren. Da die kommunalpolitischen Bildungswerke im Land Berlin aber nach den gleichen Grundsätzen wie die politischen Stiftungen gefördert werden, finden diese in diesem Gesetz entsprechend Berücksichtigung.

Mit dem Gesetz werden die Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Förderung und die Maßstäbe für die Höhe der jeweiligen Zuwendung an die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke in abstrakt-genereller Weise geregelt. Die konkrete Höhe der jährlichen Förderung ergibt sich anhand dieser Vorgaben aus der zugehörigen Mittelfestsetzung durch das jeweilige Haushaltsgesetz.

Die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke können auf dieser Grundlage bei der zuständigen Bewilligungsbehörde die Fördermittel beantragen. Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Liegen die in diesem Gesetz statuierten Fördervoraussetzungen sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor, ist der Antrag von der Bewilligungsbehörde positiv zu bescheiden und die Fördermittel sind auszuführen. Damit wird ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit der staatlichen Förderung der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke durch das Land Berlin gewährleistet.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke)

Die Vorschrift regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten. Das Gesetz findet Anwendung auf politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke. In den Absätzen 1, 2 und 4 erfolgt eine Begriffsbestimmung der Anspruchsberechtigten.

Zu Absatz 1

Der Begriff der politischen Stiftung und des kommunalpolitischen Bildungswerkes, soweit es für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist, wird definiert. Konstitutiv für eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk ist eine formale Anerkennung durch die ihr nahestehende Partei (vgl. BVerfG Urteil vom 14. Juli 1986 - 2 BvE 5/83).

§ 7 stellt in diesem Zusammenhang eine Übergangsbestimmung für das Haushaltsjahr dar, in welchem das Gesetz beschlossen wurde. Für dieses Haushaltsjahr werden die Voraussetzungen des Absatz 1 für die unter § 7 benannten politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke als gegeben angesehen. Für die folgenden Haushaltsjahre gelten für das Zuwendungsverfahren die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung, welche eine jährliche Antragsstellung vorsieht. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist gem. § 2 Absatz 1 iVm. § 1 Absatz 1 zu prüfen, ob eine Anerkennung der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerks durch die nahestehende Partei vorliegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bringt den auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verankerten Grundsatz zum Ausdruck, dass die politischen Parteien und die ihnen nahestehenden Stiftungen und Bildungswerke rechtliche und tatsächliche Distanz zueinander zu wahren haben (vgl. BVerfG Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 196 ff.). Die rechtliche Unabhängigkeit wird durch entsprechende Regelungen in der Satzung zum Ausdruck gebracht. Auch in tatsächlicher Hinsicht muss es sich um eine unabhängige Institution handeln. Ferner verlangt das Distanzgebot, dass die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit handeln.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke in der Wahl ihrer Rechtsform frei sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sichert den Berlinbezug der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke. Demnach muss die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk eine eigenständige Geschäftsstelle im Land Berlin unterhalten.

Zu § 2 (Voraussetzungen der Förderung)

Zu Absatz 1

Die Förderung aus dem Landeshaushalt kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 bis 3 gegeben sind.

Zu Nr. 1

Die Förderung einer politischen Stiftung oder eines kommunalpolitischen Bildungswerks setzt voraus, dass diese eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentiert. Maßgeblich für die Frage der Repräsentation einer politischen Grundströmung ist der Umstand, dass Abgeordnete der ihr nahestehenden Partei in der dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in das Abgeordnetenhaus eingezogen sind. Die Voraussetzung der dreimaligen Folge stellt die Dauerhaftigkeit der von Partei und Stiftung oder Bildungswerk repräsentierten politischen Grundströmung sicher. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Beschränkung der staatlichen Stiftungsförderung auf parteinahe Stiftungen, die eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentieren, verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19 – Rn. 239). Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber hierbei einen Gestaltungsspielraum ein. Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden nun erstmalig landesrechtlich normiert. Als Indikator für den Bestand einer relevanten politischen Grundströmung im Land Berlin ist ein Abstellen auf die Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahlen sachgerecht, da eine Förderung durch Landesmittel erfolgen soll. Das Erfordernis der Fraktionsstärke stellt sicher, dass die jeweilige Grundströmung ins Gewicht fällt. Denn das Erreichen von mindestens fünf Pro-

zent der Wählerstimmen lässt darauf schließen, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Berliner Bevölkerung der politischen Grundströmung verbunden fühlt. Bei einem Wahlergebnis einer Partei von fünf Prozent ist dies ein nicht zu hohes, aber dennoch ausreichendes Indiz dafür, dass die dieser Partei zuzuordnende Grundströmung von hinreichender Relevanz und auch von anderen politischen Grundströmungen hinreichend abgrenzbar ist. Die Dauerhaftigkeit der Grundströmung im Land Berlin wird dadurch belegt, dass die Partei in drei aufeinander folgenden Wahlen in Fraktionsstärke ins Abgeordnetenhaus gewählt werden muss. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die politische Grundströmung hinreichenden Rückhalt in der Berliner Bevölkerung hat und ihr nicht nur vorübergehende Bedeutung zukommt.

Die Voraussetzungen können auch dann bejaht werden, wenn eine Partei den Einzug in das Abgeordnetenhaus in Fraktionsstärke lediglich einmal nicht erreicht, nachdem zuvor die Voraussetzungen erfüllt waren. Das nur einmal vollständige Verfehlen des Einzugs in das Abgeordnetenhaus in Fraktionsstärke kann auch bloß vorübergehenden Umständen geschuldet sein und ist nicht zwingend Ausdruck dessen, dass die entsprechende Grundströmung ihre politische Bedeutung grundlegend verloren hätte. Die Förderung soll daher fortgesetzt werden, wenn die nahestehende Partei nicht den Einzug in das Abgeordnetenhaus in Fraktionsstärke erreicht hat. Gelingt der nahestehenden Partei in der folgenden Legislaturperiode der Wiedereinzug in Fraktionsstärke in das Abgeordnetenhaus, so setzt sich die Förderung der nahestehenden Stiftung oder des Bildungswerks ohne Unterbrechung fort. Zieht sie erneut nicht in das Abgeordnetenhaus ein, endet ihre Förderung.

Zu Nr. 2

Wurde die nahestehende Partei durch das Bundesverfassungsgericht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen, würde es einen erheblichen Wertungswiderspruch darstellen, wenn dennoch der von dieser Partei anerkannten Stiftung oder dem von dieser Partei anerkannten Bildungswerk öffentliche Mittel zufließen würden. Der hohe Maßstab, der an das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht geknüpft ist, führt dazu, dass die entsprechende Entscheidung des Gerichts gegenüber der jeweils betroffenen Partei auf ihre anerkannte politische Stiftung oder ihr anerkanntes kommunalpolitisches Bildungswerk durchschlägt. Der Fall, dass die nahestehende Partei selbst durch das Bundesverfassungsgericht verboten wurde, muss nicht geregelt werden, da in diesem Fall schon keine Anerkennung einer Partei im Sinne des § 1 Absatz 1 gegeben sein kann.

Zu Nr. 3

Die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv eintreten. Das Grundgesetz und die Verfassung von Berlin treffen – als Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Weimarer Republik – eine Grundentscheidung für die wehrhafte Demokratie und für ein friedliches Zusammenleben der Völker. Vor diesem Hintergrund ist es verfassungsrechtlich möglich und politisch geboten, als Voraussetzung für die staatliche Förderung der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke zu bestimmen, dass diese Stiftungen und Bildungswerke aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für den Gedanken der Völkerverständigung eintreten. Anders als etwa bei einem Verbotungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes geht es vorliegend um die Frage, ob Maßnahmen einer politischen Stiftung oder eines Bildungswerkes finanziell gefördert werden. Das

aktive Eintreten als aktiv-bejahendes und die Verfassung ausfüllendes Handeln bildet eine für die Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerks immanente wichtige Fördervoraussetzung. Die Bedeutung der demokratischen Bildungsarbeit der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke im Land Berlin verlangt, dass die Bildungsarbeit dem weiteren Bestand des Grundgesetzes dienlich ist und nicht lediglich darauf verzichtet, auf dessen Beseitigung oder Außer-Kraft-Setzen hinzuwirken. Dies gilt gleichermaßen für das Erfordernis eines aktiven Eintretens für den Gedanken der Völkerverständigung. Dabei bezieht sich dieser nur auf elementare, für ein friedliches Miteinander der Völker unverzichtbare Regelungen des Völkerrechts. Bloße Kritik an anderen Ländern oder die Ablehnung von Kontakten mit bestimmten Staaten bleiben unbenommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Leitsätzen zum Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung näher bestimmt:

„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).

c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.“

Sofern eine Stiftung oder ein Bildungswerk beispielsweise politische Bildungsarbeit durchführt, die den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widerspricht und diese somit in Frage stellt, hat eine Förderung durch öffentliche Mittel zwingend zu unterbleiben.

Die Menschenwürde, die Menschenrechte wie auch die Demokratie bilden wesentliche Pfeiler der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Um dieser Bedeutung eine besondere Sichtbarkeit einzuräumen, wurden die drei Güter im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung benannt.

Im Rahmen einer auf Tatsachen gestützten Gesamtschau ist zu bewerten, ob die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk die Gewähr für ein solches aktives Eintreten bietet. Lediglich einzelne, isolierte Vorfälle von geringem Gewicht, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk die gesetzlich geforderte Gewähr für das aktive Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder für den Gedanken der Völkerverständigung als Voraussetzung einer Förderung mit staatlichen Finanzmitteln bietet, werden in der Regel nicht dazu führen, der politischen

Stiftung oder dem kommunalpolitischen Bildungswerk insgesamt das Erfüllen der Fördervoraussetzungen abzusprechen. Diese Voraussetzungen sind jedoch dann nicht mehr erfüllt, wenn sich im Rahmen der Gesamtschau ergibt, dass entsprechende Aktivitäten wiederholt, nach einem gewissen Muster und in nicht unerheblicher Intensität auftreten. Staatliche Mittel dürfen, insbesondere im Bereich der gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit, nur eingesetzt werden, wenn hinreichend klar ist, dass ihre Verwendung die Demokratie des Grundgesetzes stärkt. Die Erwartung des fördernden Staates ist, dass die Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerks dem aktiven Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung dienen wird. Der Katalog von Beispielen weist dabei auf besonders bedeutsame Aspekte hin, die – je nach Einzelfall – einzeln oder zusammen zu der Beurteilung führen können, dass eine Förderung nicht vertretbar ist. Anhaltspunkte dafür können sich beispielsweise aus der Tatsache ergeben, dass die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk oder die nahestehende Partei durch die Berliner Verfassungsschutzbehörde oder das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuft wird (Buchstabe a). Hierzu genügt nicht jeder vage Verdacht, bestimmte Gruppierungen der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerks oder der nahestehenden Partei könnten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen genügen nicht. Vielmehr müssen tatsächliche Anhaltspunkte als Tatsachenbasis für die Einschätzung vorliegen, dass die Bestrebung Schutzgüter des Verfassungsschutzes bekämpft. Die Einstufung einer politischen Stiftung oder eines kommunalpolitischen Bildungswerks oder der nahestehenden Partei als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch führt jedoch nicht unmittelbar zu einer Versagung der Förderung, da die Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die zuständige Stelle zu treffen ist. Auch die aktuelle oder frühere Mitwirkung von bestimmten Personen kann Anhaltspunkte dafür bieten, dass eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung förderliche Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerks nicht zu erwarten ist (Buchstabe b). Dafür müssen diese Personen wesentlichen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit haben. Gerade wenn solche Personen mit besonders großem Einfluss auf die Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerks selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, mag schon allein dieser Umstand zur Versagung der Förderung ausreichen. Auch Aktivitäten und Veröffentlichungen der Stiftung oder des Bildungswerks, können die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht dienlich sein wird (Buchstabe c). Veröffentlichungen meinen dabei Publikationen, bei denen das Impressum die Stiftung oder des Bildungswerks als Herausgeber ausweist. Weiterhin können auch Dokumente, wie Satzungen und Grundsatzbeschlüsse, Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerks die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung nicht fördert (Buchstabe d).

Zu Absatz 2

Nicht förderfähig sind politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke, wenn die von der jeweiligen Partei auf Bundesebene anerkannte Stiftung gemäß § 2 Absatz 4 und 5 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) nicht förderfähig ist. Damit wird auf die bundesgesetzliche Regelung und die dortig Prüfentscheidung Bezug genommen.

Feststellung der Tatbestandsvoraussetzung der Absätze 1 und 2 erfolgt unter Amtshilfe der zuständigen Verfassungsschutzbehörden. Im Rahmen der Prüfung der Fördervoraussetzungen hat die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk auf Aufforderung der Bewilligungsstelle prüfungsrelevante Dokumente beizubringen. Beispielhaft sind Jahresberichte und Jahresabschlüsse der vergangenen zwei Jahren, Grundsatzdokumente, Aufstellung der Personen aus Vorstand, Mitgliederversammlung, Beiräten und sonstigen Gremien, beauftragte Personen der letzten zwei Jahren (Autoren, Referenten etc.). Weiterhin kann die Bewilligungsstelle jederzeit unangekündigte Besuche von Veranstaltungen durchführen.

Zu § 3 (Grundsätze der Förderung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Rahmen für die finanzielle Förderung durch das Land Berlin. Maßgeblich für eine Förderung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke sind die Festlegungen in diesem Gesetz und das jeweilige Haushaltsgesetz des Landes Berlin.

Die Zuschüsse für die politische Bildungsarbeit der den Parteien nahestehenden politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke des jeweiligen Haushaltsjahres werden entsprechend dem zugewiesenen Gesamtansatz beim betreffenden Ausgabetitel der Bewilligungsbehörde ermittelt. Die Grundlage hierfür bilden die Ergebnisse der letzten drei Abgeordnetenhauswahlen der den Anspruchsberechtigten jeweils nahestehenden Parteien. Der zugewiesene Gesamtansatz wird im ersten Schritt durch die Gesamtsumme der Wahlergebnisse der letzten drei Abgeordnetenhauswahlen aller den Anspruchsberechtigten nahestehenden Parteien geteilt. Das Ergebnis wird im zweiten Schritt mit der Summe der letzten drei Wahlergebnisse jeder einzelnen nahestehenden Partei multipliziert. Dadurch wird der Zuschuss pro Haushaltsjahr je Anspruchsberechtigtem ermittelt. Die berechneten Beträge werden dann haushaltrechtlich auf oder abgerundet und ergeben in der Addition den Gesamtbetrag des Ansatzes beim betreffenden Ausgabetitel der Bewilligungsbehörde. Die Aufteilung des Anteils der zur Verfügung stehenden Mittel auf die politischen Stiftungen und die kommunalpolitischen Bildungswerke regelt eine Verwaltungsvorschrift.

Wurde eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk bereits über mindestens drei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es für die Verteilung der Mittel unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Abgeordnetenhaus vertreten ist. Diese Regelung korrespondiert mit der Vorgabe aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2.

Rücknahme und Widerruf nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt auch für die Rücknahme und den Widerruf.

Zu Absatz 2

Stehen einer Partei mehr als eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk nahe, können nur die Mittel als Fördersumme eingesetzt werden, die der Partei aus der Regelung des § 3 Absatz 1 zustehen. Die von der Partei anerkannten politischen Stiftungen oder kommunalpolitischen Bildungswerke erhalten damit zusammen höchstens die Fördersumme, die der Partei insgesamt zusteht.

Zu Absatz 3

Die Förderfähigkeit entfällt spätestens mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres, wenn nicht mehr alle Fördervoraussetzungen nach § 2 erfüllt werden oder diese nicht nachgewiesen werden.

Zu Absatz 4

Liegen die Voraussetzung des § 2 nicht vor, ist eine Förderfähigkeit nicht gegeben. In der Konsequenz ist der Antrag auf Förderung abzulehnen. Damit ist für die betroffene Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk für die Dauer der laufenden Legislaturperiode die Förderung ausgeschlossen.

Zu § 4 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Zuständige Bewilligungsbehörde für die Ausreichung der Zuwendungsförderung gem. den §§ 2 und 3 ist die für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständige Senatsverwaltung. Sie wird ermächtigt, ihre Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift auf die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zu übertragen. Dies betrifft die gesamte zuwendungsrechtliche Abwicklung.

Zu Absatz 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständige Senatsverwaltung. Die für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zuständige Senatsverwaltung wird dadurch ermächtigt Art, Form und Höhe der Zuschüsse, deren rechnerische Bemessungsgrundlage sowie Umfang, Inhalt und Form der dem Antrag beizufügenden Unterlagen durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Zu § 5 (Transparenz)

Die Transparenzvorgaben knüpfen an die bisherige Praxis an, fixieren diese gesetzlich und weiten sie aus. Die Vorgaben verfolgen den Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke transparent zu machen. Darin ist ein legitimes und im öffentlichen Interesse stehendes Mittel zu sehen. Mit Blick auf die

politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke wird das Ziel der Lauterkeit und Integrität der politischen Willensbildung unter Mitwirkung der Parteien verfolgt.

Zu Absatz 1

Bei der Namensnennung der Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien im öffentlichen Jahresbericht ist ein möglicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen gerechtfertigt. Denn die Namensnennung der Gremienmitglieder dient dem Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke transparent zu machen. Es handelt sich damit um eine geeignete, nämlich förderliche Maßnahme. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Herstellung von Transparenz ist nicht ersichtlich. Zudem überwiegen auch nicht die Nachteile der Namensnennung gegenüber den Vorteilen, das Handeln der Akteure der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke transparent zu machen.

Zu Absatz 2

Auch hinsichtlich Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, soll Transparenz in Bezug auf das übergeordnete Ziel der Lauterkeit und Integrität der politischen Willensbildung unter Mitwirkung der Parteien geschaffen werden. Daher müssen die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke in diesen Fällen entsprechende Spenden mit dem Namen der spendenden Person in ihrem Jahresbericht veröffentlichen.

Ebenso wie bei Absatz 1 ist auch im Falle des Absatzes 2 ein etwaiger Eingriff gerechtfertigt. Hier dient die Nennung von Spenden ab einer Höhe von 10.000 Euro und Spendernamen im jeweiligen Jahresbericht gleichfalls dem Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke transparent zu machen.

Zu § 6 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die Norm stellt den gesetzlichen Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicher.

Zu § 7 (Anerkennung bereits geförderter politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke)

Mit Blick auf die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke, die bereits seit mehreren Legislaturperioden gefördert werden, kann die Anerkennung nach § 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für das laufende Haushaltsjahr als erteilt vorausgesetzt werden. Dies ist sachgemäß, da die Nähe der bereits geförderten politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke zu der jeweiligen Partei ohne weiteres als bekannt und anerkannt vorausgesetzt gelten kann. Für die folgenden Haushaltsjahre gelten die Regelungen der Landeshaushaltordnung, die im Rahmen der Bearbeitung des Zuwendungsantrags eine jährliche Prüfung der Anerkennung vorsieht. Sollte die Anerkennung künftig entfallen, gelten die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Berlin, 23.04.2024

Stettner Bocian
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Dr. Lasić
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD